

## Fragen der Siedlungswasserwirtschaft

*Hans Suritsch*

Sie alle sind sicher schon des öfteren mit dem Zug von Wien in das sonnige Kärnten gefahren und haben sich über die fortschreitende Elektrifizierung der Südbahnstrecke gefreut. Sie haben beim Fenster hinaus auf eine Kette funkelnder Limousinen geschaut und dann allenfalls eine Zeitschrift zur Hand genommen, darin geblättert und plötzlich springen Ihnen folgende Zeilen einer Leserschrift in die Augen\*:

„Nicht nur in Ägypten leben Mittelalter und Neuzeit dicht nebeneinander. Die dicht befahrene Bahnstrecke Wien — Klagenfurt wird nun in absehbarer Zeit elektrifiziert sein. Aber keine 50 m neben dieser Strecke, bald nordöstlich von . gibt es noch Wohnungen, die heute noch kein Trinkwasser haben, von den Toiletten gar nicht zu sprechen. .

Im Zeitalter der Mechanisierung des Haushalts muß da eine Mutter jeden Kübel Wasser über mehr als 200 m aus einer Quelle herschleppen, neben der in einem Pfuhle die Schweine des nächsten Gasthofes suhlen. Nicht weit davon sind die Ausgräber an den Südhängen des Magdalenenbergs tätig, die dem erstaunten Besucher die fast in Takt geborgenen Rohre der Wasserleitung, einschließlich Quelle und Brunnen, zeigen, wie sie die Römer und Kelten vor rund 2000 Jahren in ihren Häusern zu bauen gewohnt waren. So zu beobachten im Jahre 1956.“

Und damit stehen wir mitten in den Problemen unserer Siedlungswasserwirtschaft; mitten in den Problemen einer Zeit, deren Interessen sich immer mehr von den naturgegebenen ursprünglichen Bedürfnissen der Menschen abwenden und deren Zeitgenossen sich eher über die Güte der Benzingemische als darüber den Kopf zerbrechen, auf welche Weise und unter welchen Schwierigkeiten ihnen das für ihr tägliches Leben benötigte Wasser zur Verfügung gestellt wird.

Nun, das Vorgenannte ist sicher ein sehr krasses Beispiel und es wird wohl kaum jemand unter uns sein, der seinen Wasserbedarf aus 200 m Entfernung zutragen muß. Trotzdem dürfen wir solche Verhältnisse nicht

\* Leserschrift an das „Österreichische Forschungsinstitut für Wirtschaft und Politik“, 11. Jahrgang, Heft 536, 26. Oktober 1956.

als vollkommen vereinzelte Erscheinungen ansehen, da zum Beispiel nach statistischen Erhebungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft rund 10 Prozent der landwirtschaftlichen Bevölkerung das Trink- und Brauchwasser noch immer aus mehr als 50 m Entfernung zutragen muß. Wir müssen außerdem daran denken, daß auch dort, wo sich zum Beispiel der Trinkwasserhahn bereits in Hof, Haus und Wohnung befindet, noch nichts darüber gesagt ist, ob die vorhandene Wasserversorgungsanlage auch die Lieferung eines einwandfreien und ausreichenden Wassers ständig gewährleistet.

### Die Verhältnisse der Siedlungswasserwirtschaft nach Kriegsende

Wenden wir uns nun von diesen allgemeinen Ausführungen weg und fragen wir, wie uns die trockene Statistik die Fragen zahlenmäßig beleuchtet.

Wir sind ja keinesfalls mit statistischen Angaben — zumindest was die Siedlungswasserwirtschaft betrifft — so reichlich versehen, wie manche unserer Nachbarstaaten. Mag sich dies auch verschiedentlich nachteilig auswirken, so hat es heute den Vorteil, daß ich nur verhältnismäßig kurz ihre geschätzte Aufmerksamkeit für tabellarische Zusammenstellungen in Anspruch nehmen muß.

Zuerst eine zusammenfassende Übersicht (Tafel I).

Sie ersehen daraus, bezogen auf das Bundesgebiet (ohne Wien) die Zahl der Versorgungseinheiten bei Wasserversorgungsanlagen, beziehungsweise der Einwohner bei Kanalisationsanlagen, die an eine zentrale (öffentliche, gemeinsame) Wasserversorgungs- oder Kanalisationsanlage angeschlossen, beziehungsweise noch nicht angeschlossen sind. Auf Grund des besonderen Größenverhältnisses unserer Bundeshauptstadt zur Gesamteinwohnerzahl würde die Aufnahme der Werte von Wien in die gegenständliche Übersicht die sonst gegebenen Verhältnisse verzerren. Es sei jedoch ausdrücklich festgehalten, daß die rund 1,67 Millionen Einwohner Wiens die Darstellung bedeutend zugunsten der bereits versorgten (angeschlossenen) Einwohner verschieben würde.

In der rechten Spalte sind noch die auf Grund der diesbezüglichen Ermittlungen geschätzten Summen der Ausbaukosten angegeben, die zusammen 16 Milliarden Schilling betragen, eine Summe, die ja in den letzten Jahren immer wieder genannt wird.

Dieser Kostenschätzung waren bei Wasserversorgungsanlagen S 700.— pro Versorgungseinheit in städtischer (dichter) Verbauung und S 1000.— pro Versorgungseinheit in ländlicher Verbauung, beziehungsweise bei Kana-

Art der Anlagen	An eine zentrale Anlage angeschlossen		An keine zentrale Anlage angeschlossen		insgesamt	geschätzte Ausbaukosten in Milliarden Schilling *
	Anzahl	%	Anzahl	%		
Wasser- versorgung	Versorgungseinheiten**					
	3 571 000	43	4 619 000	57	8 190 000	5
Kanalisation	Einwohner					
	1 505 000	29	3 646 000	71	5 151 000	11

\* Die Kosten beziehen sich nur auf den Ausbau für Neuanschlüsse, nicht jedoch auf die Erweiterung oder Abänderung bestehender Anlagen und Einrichtungen.

Versorgungseinheit: 1 Einwohner oder  
1 Stück Großvieh oder  
5 Stück Kleinvieh.

*Tafel I. Stand der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den österreichischen Bundesländern (ohne Wien)*

lisationsanlagen einheitlich S 3000.— pro Einwohner zugrunde gelegt. Man kann darüber geteilter Meinung sein; ich würde jedoch derzeit auch Einheitswerte bis zur doppelten Höhe als annehmbar bezeichnen.

Die genannten Ausbaukosten beziehen sich grundsätzlich nur auf den Ausbau für Neuanschlüsse, nicht jedoch auf die Erweiterung oder Abänderung bestehender Anlagen und Einrichtungen.

All diesen Angaben liegen die Verhältnisse etwa um das Jahr 1955 zugrunde.

Für Lokalpatrioten ist eine Aufteilung dieser Angaben (mit Ausnahme der Kosten) auf die einzelnen Bundesländer in Tafel II 'angeschlossen' Hier ist besonders das Gefälle von West nach Ost zu beachten. Zum Beispiel sind in Vorarlberg 73 Prozent, im Burgenland 8 Prozent der Versorgungseinheiten als mit Wasser versorgt angegeben. Durch die besonders rege Bautätigkeit gerade in Niederösterreich und Burgenland ist jedoch ein verhältnismäßig rasch fortschreitender Ausgleich zu erwarten.

Als Abschluß der Statistiken über die Versorgungsverhältnisse noch eine Übersicht über den Stand der Wasserversorgung in den österreichischen

*Fragen der Siedlungswasserwirtschaft*

169

Art der Anlage Bundesland	An eine zentrale Anlage angeschlossen		An keine zentrale An- lage angeschlossen		Insgesamt
	Anzahl	%	Anzahl	%	
<b>A. Wasserversorgung</b>	<b>Versorgungseinheiten *</b>				
Niederösterreich	819 000	40	1 272 000	60	2 091 000
Oberösterreich	537 000	31	1 182 000	69	1 719 000
Steiermark	800 000	47	900 000	53	1 700 000
Kärnten	380 000	55	309 000	45	689 000
Salzburg	240 000	51	233 000	49	473 000
Tirol	569 000	69	251 000	31	820 000
Vorarlberg	194 000	73	70 000	27	264 000
Burgenland	32 000	8	402 000	92	434 000
<b>Summe der Wasserversorgung</b>	<b>3 571 000</b>	<b>43</b>	<b>4 619 000</b>	<b>57</b>	<b>8 190 000</b>
<b>B. Kanalisation</b>	<b>Einwohner</b>				
Niederösterreich	303 500	24	950 000	76	1 253 500
Oberösterreich	381 500	33	751 000	67	1 132 500
Steiermark	305 200	28	780 000	72	1 085 200
Kärnten	79 700	17	398 000	83	477 700
Salzburg	130 700	39	200 000	61	330 700
Tirol	224 800	53	198 000	47	422 800
Vorarlberg	63 300	34	120 000	66	183 300
Burgenland	16 300	6	249 000	94	265 300
<b>Summe der Kanalisation</b>	<b>1 505 000</b>	<b>29</b>	<b>3 646 000</b>	<b>71</b>	<b>5 151 000</b>
* Versorgungseinheit: 1 Einwohner oder 1 Stück Großvieh oder 5 Stück Kleinvieh					

*Tafel II. Stand der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den österreichischen Bundesländern (ohne Wien)*

Gemeinden \* mit mehr als 1000 Einwohnern (Tafel III). Da hier nur die größeren und im Durchschnitt besser versorgten Gemeinden berücksichtigt sind, spiegeln die hier angeführten Zahlen ein etwas geschmeicheltes Bild wieder.

Bei Zusammenstellung der Angaben wurden diese Gemeinden nach Größe und Bedeutung in zwei Gruppen getrennt, und zwar:

- a) in Gemeinden mit über 5000 Einwohnern oder dem Sitz einer Bezirkshauptmannschaft (im letzteren Falle auch bei geringerer Einwohnerzahl) und
- b) die übrigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 1000 bis 5000 Einwohnern.

Getrennt angeführt ist die Zahl der Gemeinden mit ausreichender, unzureichender und ohne zentrale Wasserversorgungsanlage; zusätzlich wird die Zahl jener Gemeinden angegeben, welche den Bau einer neuen, beziehungsweise den wesentlichen Ausbau (Erweiterung) einer bestehenden Wasserversorgungsanlage planen. Den Angaben liegen die gegebenen Verhältnisse im Jahre 1950 zugrunde, wobei mit Rücksicht auf die oft unklaren allgemeinen Hinweise eine scharfe und eindeutige Trennung zwischen „noch ausreichender“ und „nicht mehr ausreichender“ Wasserversorgungsanlage in einzelnen Fällen wohl nicht möglich war, doch wird hiedurch das Gesamtbild zweifellos nicht beeinträchtigt.

Als „ausreichend“ werden jene Anlagen bezeichnet, durch welche nach Angabe der Gemeinde das geschlossene Gemeindegebiet an eine zentrale Wasserversorgungsanlage entsprechender Ergiebigkeit angeschlossen ist, auch dann, wenn geringfügige Erweiterungen für neue Siedlungen u. dgl. erforderlich wären. Eine „entsprechende Ergiebigkeit“ wurde auch — so weit die vorhandenen Rohre eine einwandfreie Zuleitung gestatten — dann angenommen, wenn sich etwa in Zeiten großer Trockenheit gewisse Schwierigkeiten in der Wasseraufbringung ergeben. Unter „unzureichend“ sind jene Anlagen aufgenommen, bei welchen die Wasseraufbringung den heutigen Bedarf nicht mehr befriedigt, die Leitungen zu gering dimensioniert oder bereits stark inkrustiert sind und durch die nur ein geringer Teil der Einwohner einer Gemeinde, welche an eine zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden könnten, versorgt wird.

Die Anzahl der Gemeinden, welche in absehbarer Zeit einen Neubau oder die wesentliche Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage planen, ist ebenfalls angeführt. Es ist dabei zu bedenken, daß auch vielfach Ge-

\* Suritsch H., Österreichische Wasserwirtschaft, Heft 6, 1952.

## Fragen der Siedlungswasserwirtschaft

171

Bundesland	Zentrale Wasserversorgungen der Gemeinden							
	ausreichend		unzureichend		keine		Bau oder Erweiterung geplant	
	Anlagen	%	Anlagen	%	Anlagen	%	Anlagen	%
<b>A. Gemeinden über 5 000 Einwohner oder Bezirkshauptmannschaften</b>								
Niederösterreich	15	53	8	29	5	18	14	49
Oberösterreich	7	25	15	53	6	22	19	67
Steiermark	11	50	10	46	1	4	11	50
Kärnten	2	20		80	0	0	10	100
Salzburg	2	25	6	75	0	0	5	62
Tirol	7	70	3	30	0	0	5	50
Vorarlberg	2	34	4	66	0	0	5	83
Burgenland	0	0	3	43	4	57	4	57
Wien	1	—	—	—	—	—	1	—
insgesamt 120 Gemeinden	47	39	57	47	16	14	74	60
<b>B. Gemeinden von 1 000 bis 5 000 Einwohner</b>								
Niederösterreich	29	11	51	19	184	70	101	38
Oberösterreich	26	8	70	23	211	69	117	38
Steiermark	29	16	46	24	112	60	68	36
Kärnten	15	11	45	31	85	58	89	61
Salzburg	15	21	35	50	21	29	39	55
Tirol	19	21	46	50	26	29	52	57
Vorarlberg	10	33	11	37	9	30	16	53
Burgenland	1	1	4	5	76	94	17	21
insgesamt 1196 Gemeinden	144	12	308	26	724	62	499	42
Gesamtes Bundesgebiet mit 1296 Gemeinden	191	15	365	28	740	57	573	44

Tafel III. Übersicht über den Stand der Wasserversorgung in den österreichischen Gemeinden über 1000 Einwohner

meinden mit derzeit als ausreichend zu bezeichnenden Wasserversorgungsanlagen einen Ausbau ins Auge fassen müssen: Ich verweise etwa auf folgende Veröffentlichung in den „Salzburger Nachrichten“ vom 10. Jänner 1959:

„In Vorarlberg müssen 80 von 96 Gemeinden ihre Trinkwasserleitung entweder erweitern oder durch Errichtung von Aufbereitungsanlagen verbessern.“

Es ergab sich daher nach Kriegsende zusammenfassend folgendes Bild für die Bestandsaufnahme in der Siedlungswasserwirtschaft:

Geht man von der zuletzt gezeigten Darstellung der Versorgungs-verhältnisse der Gemeinden aus und zieht man vorerst nur die Gemeinden über 5000 Einwohner in Betracht, worunter sich immerhin die Landeshauptstädte und sämtliche Orte mit Bezirkshauptmannschaften befinden, besitzen davon nur 39 Prozent, das ist weit weniger als die Hälfte aller, eine wenigstens den augenblicklichen Verhältnissen entsprechende Wasserversorgungsanlage; 47 Prozent weisen dagegen nur eine unzureichende und 14 Prozent überhaupt keine zentrale Wasserversorgungsanlage auf. So war zum Beispiel nach Kriegsende im Burgenland überhaupt keine dieser Gemeinden im Besitze einer einwandfreien zentralen Wasserversorgungsanlage gewesen, ja selbst bei Einbeziehung der Gemeinden bis 1000 Einwohner hatte nur eine einzige Gemeinde (Oggau) eine ausreichende Wasserversorgungsanlage angegeben.

Inzwischen wurden allerdings im Burgenland eine ganze Reihe von Wasserversorgungsanlagen fertiggestellt und mit dem Ausbau der Gruppenwasserversorgungsanlage Nördliches Burgenland, die allein 47 Gemeinden versorgen soll, begonnen.

Hingegen planten mehr als die Hälfte der genannten Groß-Gemeinden, und zwar 60 Prozent, den Bau beziehungsweise einen wesentlichen Ausbau ihrer zentralen Wasserversorgungsanlage in nächster Zeit. Vom Standpunkt der einzelnen Bewohner aus gesehen sind (ohne Wien) 57 Prozent der Versorgungseinheiten ohne zentrale Wasserversorgungsanlage beziehungsweise sind 71 Prozent der Einwohner an keine ordnungsgemäße Abwasserkanalisation angeschlossen.

So etwa stellten sich also die Verhältnisse der Siedlungswasserwirtschaft nach Kriegsende dar. Es war ja auch nicht anders zu erwarten. Während des Krieges konnte an einen zügigen Ausbau natürlich nicht gedacht werden und auch in der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg mußten zweifellos schon dringende Bauvorhaben wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten zurückgestellt werden. Andererseits hat gerade nach Kriegsende die industrielle Entwicklung, das Drängen nun — nachdem man dem Schrecken der Zivilisation gerade entronnen war —, auch in den Genuß dieser Zivilisation

zu kommen, ungeheuer zugenommen. Der goldene Strom des Fremdenverkehrs brachte bis in die entlegendsten Gemeinden und Weiler den Wunsch nach unbeschränkt fließenden Wasserleitungshähnen und nach Bädern. Gemeinden sahen sich zu internationaler Bedeutung im Reiseverkehr emporwachsen und während dem Publikum auf den hellerleuchteten Promenaden und in den Hotels alle Arten von Luxus geboten wurde, mußten Nacht für Nacht — wenn alles schlief — die überquellenden Senkgruben entleert werden, weil von einer geregelten Abwasserbeseitigung keine Rede sein konnte.

Sie alle kennen diese Verhältnisse ja aus eigener Anschauung oder aus verschiedenen Berichten.

Natürlich stellte der Mangel an ausreichenden Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen nicht nur eine mehr oder weniger große Unannehmlichkeit für den Einzelnen, sondern auch eine schwere hygienische Gefahr für die Öffentlichkeit dar. Tatsächlich ereignete sich in den Jahren 1945 bis 1946 in der 3000 Einwohner zählenden oststeirischen Stadt Hartberg eine schwere Typhusepidemie mit 800 Erkrankungen und 91 Todesfällen, die eindeutig auf eine unzureichende Kanalisation und auf die verseuchte Trinkwasserversorgung zurückgeführt werden konnte.

#### Einiges über die Entwicklung der Siedlungswasserwasserbauten in der Zeit von 1945 bis 1958

Dieser Vorfall, in Verein mit den anderen geschilderten Umständen, gab letztlich den Ausschlag, auch die breite Öffentlichkeit für den Gedanken einer Abhilfe auf diesem Gebiet immer mehr und mehr zu gewinnen. Über Drängen der an der Wasserwirtschaft interessierten Stellen fand dieses seinen Niederschlag im „Wasserbautenförderungsgesetz“, BGBl. Nr. 34/1948, beschlossen am 18. Dezember 1947.

Damit war die gesetzliche Voraussetzung für den Bund geschaffen worden, für Anlagen zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser (§ 10, Abs. 1) und für Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwässern (Kanalisationsanlagen) einschließlich der erforderlichen Vorflutbeschaffung (§ 10, Abs. 4) Bundesbeiträge bis 20 Prozent, in technisch schwierigen Fällen bis 30 Prozent der Kosten zu gewähren.

Außerdem war in diesem Gesetz vorgesehen, daß für die vorgenannten Anlagen neben den Bundesbeiträgen fallweise noch 30prozentige, rückzahlbare Bundesdarlehen zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden können (§ 10, Abs. 2) und daß auch für Wasserversorgungsanlagen von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer die Gewährung von Bundesbeiträgen bis 40 Prozent der Kosten möglich ist (§ 10, Abs. 3).



Ich glaube kein Geheimnis auszusprechen, wenn ich sage, daß dieses Gesetz aus Gründen, auf die ich noch zurückkommen werde, für die Siedlungswasserwirtschaft nicht ganz die Erwartungen und Hoffnungen erfüllt hat, die ursprünglich daran geknüpft wurden. So konnten — wenn ich das als Beispiel vorwegnehmen darf — die im Gesetz vorgesehenen Darlehen mangels der hierfür benötigten Mittel in keinem einzigen Falle genehmigt werden.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1959 wurde dieses Wasserbautenförderungs-gesetz, wie später noch ausgeführt werden soll, nunmehr abgeändert; und damit ist die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in ein neues, wie ich hoffe, entschieden besseres Stadium getreten. Es scheint mir zu diesem Zeitpunkt zweckmäßig, vorerst kurz über die Arbeit zu berichten, die in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg unter den geschil-derten bisher gegebenen Voraussetzungen geleistet werden konnte. Auch hier möchte ich mich wieder auf eine knappe zahlenmäßige Zusammen-stellung stützen, die jedem ohne weitergehendes Kommentar und Aus-schmückung nach der einen oder anderen Seite eine Vorstellung von den durchgeführten Arbeiten zu geben vermag. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß alle Arbeiten in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landes-regierungen durchgeführt wurden und daß darüber hinaus noch zusätzliche Fördermaßnahmen durch einzelne Landesregierungen und Gemeinden allein erfolgt sind. Meine Ausführungen und Zusammenstellungen beziehen sich jedoch nur — entsprechend den mir verfügbaren Unterlagen — auf die durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durchgeführten Maßnahmen. Am Rande sei noch vermerkt, daß für diese Arbeiten bisher jeweils zwei Beamte ständig und eine Schreibkraft teilweise zur Verfügung standen.

Zusammenfassend ist aus Tafel IV ersichtlich, daß in den Jahren 1946 bis 1958 insgesamt 1749 Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen mit Unterstützung aus Bundesmitteln entweder neu errichtet oder ausgebaut wurden. Es waren dies 1051 Wasserversorgungsanlagen für Gemeinden und Wasserwerksgenossenschaften, 568 landwirtschaftliche Einzelwasserversor-gungsanlagen und 130 Kanalisationsanlagen von Gemeinden. Zu den Gesamtkosten der geförderten Bauvorhaben, die etwas über eine Milliarde Schilling betragen haben, wurden Bundesbeihilfen von insgesamt rund 188 Millionen Schilling ausbezahlt.

Um dem Titel meines Vortrages eher gerecht zu werden, wäre es nun notwendig, Zusammenstellungen auch über technische Einzelheiten der ge-förderten Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen zu bringen. Etwa über Art und Menge des Wasserbezuges, der Abwasserreinigung und der- gleichen. Um verschiedene Anfragen, die diesbezüglich in letzter Zeit an

Bundesland	Abgerechnet			Bis Ende 1958 noch nicht abgerechnet			Geförderte Bauvorhaben insgesamt			Überwiesene Bundesbeiträge in Schilling
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	
Niederösterreich	60	50	3	205	152	22	265	202	25	46 653 759
Oberösterreich	112	108	8	192	8	23	304	116	31	37 113 151
Steiermark	65	74	6	34	35	24	99	109	30	33 125 504
Kärnten	71	34	2	41	12	4	112	46	6	20 106 306
Salzburg	44	7	3	49	1	7	93	8	10	16 685 233
Tirol	42	40	7	52	11	5	94	51	12	12 530 093
Vorarlberg	22	34	2	23	1	6	45	35	8	7 600 620
Burgenland	8	1	—	30	—	6	38	1	6	13 583 653
Wien	1	—	2	—	—	—	1	—	2	1 224 875
<b>Summen</b>	<b>425</b>	<b>348</b>	<b>33</b>	<b>626</b>	<b>220</b>	<b>97</b>	<b>1051</b>	<b>568</b>	<b>130</b>	
<b>Summe A + B + C</b>	<b>806</b>			<b>943</b>			<b>1749</b>			<b>188 623 194</b>

- A. WVA von Gemeinden und Wasserwerksgenossenschaften.  
 B. WVA von Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer  
 (Bauernhöfe).  
 C. Kanalisationsanlagen von Gemeinden.

*Tafel IV. In den Jahren 1946 bis 1958 durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau genehmigte und aus Bundesmitteln geförderte Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen*

*(Vor der am 1. Jänner 1959 in Kraft getretenen Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes)*

mich gestellt wurden, gleich hier zu beantworten: Derartige statistische Zusammenstellungen bestehen leider nicht und ich sehe derzeit und wohl auch für die Zukunft keine Möglichkeit, derartige statistische Angaben für die bis 1958 geförderten Anlagen zu erstellen. Im Rahmen des nunmehr neu geschaffenen „Wasserwirtschaftsfonds“ jedoch wird eine technische Kartei nach modernen Gesichtspunkten eingerichtet werden. Es wird damit möglich sein statistische Angaben über die wichtigsten technischen Fragen, wie sie derzeit von verschiedenen Seiten immer wieder verlangt werden, zu geben.

Da über den Wasserwirtschaftsfonds sicher ein Großteil der überhaupt durchgeführten Neubauten (Errichtung) und Erweiterungen von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen erfaßt werden kann, wird daraus ein durchaus repräsentativer Querschnitt für die technische Entwicklung der österreichischen Siedlungswasserwirtschaft zu gewinnen sein, vorausgesetzt, daß die Kartei nicht nur angelegt, sondern wie beabsichtigt, auch laufend ausgewertet wird. Es wird dann möglich werden, zusammenfassende Angaben zu veröffentlichen; über den Wasserbedarf beziehungsweise den Abwasseranfall, die Art der Anlage (Gravitation, Pumpenförderung bei Wasserversorgungsanlagen, Trenn-Misch-System bei Kanalisationsanlagen), über die Art des Wasserbezuges (Quell-, Grund-, Oberflächenwasser), über Aufbereitungsanlagen, über die Abwasserreinigung, über das Ausmaß der verwendeten Rohrmaterialien usw.

Noch eine Übersicht der geförderten Anlagen will ich in Tafel V zeigen. Aus dieser Tafel sind die Anlagen unter Zugrundelegung der Baukosten in vier Gruppen zusammengestellt. Man ersieht daraus den großen Anteil der verhältnismäßig kleineren und kleinsten Anlagen, die andererseits kostenmäßig nicht so ins Gewicht fallen. So beanspruchen die 1358 Anlagen der Gruppen unter einer Million Schilling Baukostensumme einen Kostenaufwand, der mit rund 316 Millionen Schilling nicht einmal halb so groß ist wie der für die restlichen 248 Anlagen erforderliche Kostenaufwand von rund 699 Millionen Schilling.

Nur nebenbei sei erwähnt, daß sich aus dieser Zusammenstellung ein Durchschnitt von rund 40 000 Schilling für die Ausbaukosten von Einzelwasserversorgungsanlagen (Bauernhöfe und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer) ergibt. Die Vielzahl der kleinen Anlagen, die für die Beurteilung des Arbeitsumfanges sehr wesentlich ist, ergibt sich entsprechend der Größenordnung der österreichischen Gemeinden wie sie in Tafel VI aufgezeigt sind. Es ist daraus zu sehen, daß der Großteil unserer Gemeinden weniger als 1000 Einwohner zählt.

Für den Umfang der technisch projektmäßigen und ganz besonders auch für die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Bauvorhaben beziehungsweise

*Fragen der Siedlungswasserwirtschaft*

177

Gruppen der Anlagen nach Baukosten	Anlagen		Baukosten	
	Zahl	%	S	%
Einzelwasserversorgungs- anlagen (Bauernhöfe)	541	33	22 172 204	2
weniger als S 500 000 Baukosten	581	36	126 882 097	13
S 500 001 — S 1 000 000 Baukosten	236	15	167 646 197	16
mehr als S 1 000 000 Bau- kosten	248	16	699 813 259	69
Summe:	1606	100	1 016 513 757	100

*VTafel V. Einteilung der 1945—1957 aus Bundesmitteln geförderten Wasser-  
versorgungs- und Kanalisationsanlagen nach Baukosten*

Gruppen der Gemeinden nach Einwohnerzahl	Anzahl der Gemeinden	Anzahl der Einwohner
0—1000	2694	1 201 873
1001—2500	993	1 523 520
mehr als 2501	348	4 208 512
zusammen	4035	6 933 905

*Tafel VI. Die Größenordnung der österreichischen Gemeinden unter  
Zugrundelegung der Einwohnerzahl*

*(Volkszählung 1951)*

der diesbezüglichen Anträge um Förderung ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß die Höhe der umgesetzten Baukosten nur zum Teil maßgebend sein kann. Es ist uns doch allen klar, daß die — wenn ich es so ausdrücken darf — geistigen und verwaltungsmäßigen Aufwendungen für ein Wasserversorgungs- oder Kanalisationsprojekt in keiner Weise proportional zu den veranschlagten Kosten sind; ja, daß sie häufig sogar im umgekehrten Verhältnis zu den Kosten stehen. Bei Verlegung eines großkalibrigen und teuren Transportrohrstranges oder Sammelkanales, bei Ausbau einer städtischen Kläranlage werden dem Projektanten und oft auch der Behörde meist weniger Mühen abgefordert als bei verhältnismäßig kleinen Projekten.

Oder vergleichen wir die Ziffern einer anderen Bausparte mit unseren Angaben. Um die Gesamtkosten, welche für den Bau von 541 Einzelwasserversorgungsanlagen aufgewendet wurden (rund 22 Millionen Schilling) könnte ein etwa ein Kilometer langes Autobahnstück ausgebaut werden. Stellen Sie sich doch die Arbeit vor, bis die 541 Einzelwasserversorgungsanlagen baureif waren. Die Summe des Zeitaufwandes für die Vorarbeiten, die sich allein daraus ergeben, daß die Objekte beziehungsweise die Baustellen weit auseinander liegen; die Ermittlung, Messung, hygienische Beurteilung der Wasservorkommen, die Frage nach den rechtlichen Voraussetzungen usw. Dies gilt natürlich nicht allein für Einzelwasserversorgungsanlagen, sondern ebenso auch für die große Anzahl der verhältnismäßig kleinen gemeinschaftlichen Anlagen.

Es ist ferner auch die Tatsache festzuhalten, daß die Planung besonders von kleinen Siedlungswasserbauten ein großes Maß von Verantwortungsbewußtsein erfordert, da gerade die mühseligen Vorarbeiten für den bei der Auftragserteilung oft maßgebenden Laien nicht so ohne weiteres ersichtlich sind und daher wenig Anerkennung finden. Ja gerade bei diesen wichtigen und letzten Endes die Grundpfeiler eines zweckmäßigen und wirtschaftlichen Projektes bildenden Vorarbeiten ist doch immer wieder zu beobachten, wie selbst bei Projekten für Großbauvorhaben, deren Kosten auf zig Millionen Schilling zu veranschlagen sind, bei den für die Finanzierung maßgebenden Stellen ein Nasenrücken eintritt, wenn nur einige tausend Schilling für Vorarbeiten aufgewendet werden sollen.

Als Folge davon ist leider immer wieder festzustellen, daß die in den technischen Richtlinien des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit Absicht besonders in den Vordergrund gerückten Fragen dieser Vorarbeiten nicht genügend beobachtet sind.

Eine genaue örtliche Kennzeichnung des Wasserbezugsortes, tabellarische oder graphische Darstellungen der Quellmessungen beziehungsweise des Probepumpens einschließlich der meteorologischen Angaben sind vielfach

nicht vorhanden. Das Gutachten über die Vorflutverhältnisse beschränkt sich häufig auf die Beschreibung der zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Uferlinie aus grobsinnlich wahrnehmbaren Verhältnisse bei der geplanten Kanaleinmündung. Angaben über vorhandene Einleitungen flußaufwärts oder vorhandene Nutzungen flußabwärts fehlen. Erwägungen über die vorgesehene Gesamtplanung, die Untersuchung möglicher Varianten und der technisch-wirtschaftliche Vergleich dieser Varianten mit der gewählten Ausführung wird erfahrungsgemäß auch bei großen Projekten gerne vernachlässigt, obwohl sich gerade dadurch mancher Fehlschlag vermeiden ließe.

Nun aber zurück zum Hauptthema. Wir haben also gesehen, daß immerhin insgesamt eine recht stattliche Anzahl von Siedlungswasserbauten nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes bis zum Jahre 1958 gefördert wurde. Es ist hinzuzufügen, daß auch die verwaltungsmäßige Abwicklung der Förderungen im wesentlichen zu keinen weiteren Klagen Anlaß gegeben hat. Warum also die Unzufriedenheit mit den bisher geltenden Bestimmungen? Dies ist leicht zu beantworten. Maßgebend für die sinnvolle Durchführung eines „Förderungsgesetzes“ sind die Geldmittel, die für die zu fördernden Maßnahmen zur Verfügung stehen. Gerade hier jedoch sind die Dinge, wie aus Tafel VII ersichtlich, sehr im Argen gelegen.

	insgesamt (ordentliche Gebarung) in Millionen S	für die Förderung der Siedlungswasserbauten in Millionen S	Verhältnis der Gesamtausgaben zur Förderung in %
1949	6 089	6,4	1,0
1950	9 617	13,0	1,3
1951	11 868	31,0	2,6
1952	18 786	16,9	0,9
1953	18 786	20,9	1,1
1954	21 351	24,6	1,2
1955	23 043	24,1	1,0
1956	27 244	12,9	0,5
1957	31 811	20,0	0,6
1958	37 264	13,0	0,3

*Tafel VII. Ausgaben des Bundes*

Der „Anerkennungszins“, welchen das Bundesministerium für Finanzen jährlich bei § 2, Kap. 21, Tit. 6 des Bundesfinanzgesetzes vorgesehen hatte, stand in gar keinem Verhältnis zum vorhandenen Bedarf. Wenn von einem Ausbaubedarf der Siedlungswasserbauten von 16 Milliarden Schilling die Rede war, wenn etwa die Gruppenwasserversorgung für das nördliche Burgenland allein mit rund 200 Millionen Schilling Baukosten veranschlagt ist, dann kann ein jährlicher Beitrag für das ganze Bundesgebiet zwischen 10 und 20 Millionen Schilling wohl nur als symbolische Leistung angesehen werden. Nicht genug damit, so hatte auch dieser geringe Betrag — verglichen mit den Gesamtausgaben des Bundes — anteilmäßig gerade in den letzten Jahren einen Tiefstand erreicht, wie aus der rechten Spalte des vorerwähnten Bildes ersichtlich.

#### Einiges zur Neuregelung der Förderung von Siedlungswasserbauten

Es nimmt daher nicht Wunder, daß ganz allgemein der Ruf nach einer Abänderung dieser finanziellen Voraussetzungen laut wurde.

Nun möchte ich an dieser Stelle meine Meinung zu einer Frage einflechten, die in Zusammenhang mit den gegenständlichen Finanzierungsfragen immer wieder aufgeworfen wird.

Es ist verständlich, daß bei Überlegungen zur Finanzierung des wie wir schon gesehen haben notwendigen Ausbaues von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen die Frage der Selbstfinanzierung auftaucht. Es wird besonders bei Wasserversorgungsanlagen darauf verwiesen, daß es sich hier um einen Betrieb mit Einnahmen handelt, und daß es eben Aufgabe dieses Betriebes sei, den Wasserpreis so zu erstellen, daß die erforderlichen Bau- und Betriebskosten zur Gänze aus den Einnahmen gedeckt werden können.

Ich glaube, daß wir vorerst die Frage der Förderung der Siedlungswirtschaft aus öffentlichen Mitteln nicht für sich allein, sondern nur im gesamtwirtschaftlichen Konzept sehen müssen. Es könnte ja die Frage der Selbstfinanzierung auch bei einer Anzahl anderer Wirtschaftskörper gestellt werden. Zum Beispiel beim Wohnbau, bei den Eisenbahnen, beim Kraftwerksbau und dergleichen. Alle diese Bauten beziehungsweise Institutionen bringen Einnahmen, deren Höhe gleich dem Wasserpreis theoretisch unter Berücksichtigung der gesamten Bau- und Betriebskosten festgelegt werden könnten (Mietzins, Strompreis). Trotzdem werden in diese Einrichtungen — zweifellos mit Recht — auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen ständig ganz bedeutende öffentliche Mittel investiert.

Solange aber grundsätzlich derartige Fördermaßnahmen des Staates vorgesehen sind, ist meiner Meinung nach die Siedlungswasserwirtschaft mit zu berücksichtigen. Die Sanierung der Wasserversorgung und Kanalisation ist zweifellos über den Rahmen einzelner Interessenten und Gemeinden hinaus im gesamten öffentlichen Interesse gelegen. Diese Bauten dienen als integrierender Bestandteil der Volksgesundheit, dem Fremdenverkehr, der wirtschaftlichen Entwicklung in Landwirtschaft und Industrie. Sie dienen dem Feuerschutz und sind nicht zuletzt Voraussetzungen für den geordneten Haushalt jeder einzelnen Familie. Wenn es auch irgendwie verständlich ist, daß der für das Stadtbild optisch wirkungsvolle Hochbau — insbesondere der Neubau von Gebäuden — den Gemeindevätern mehr am Herzen liegt, geht es einfach nicht an, dem Wohn- und Siedlungsbau durch die öffentliche Hand eine erwünscht kräftige Förderung zuteil werden zu lassen und die gleichzeitig erforderlichen Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen zu vernachlässigen. Wenn wir uns nicht bemühen, eine entsprechende finanzielle Förderung der Siedlungswasserbauten zu erreichen, wird der Ausbau dieser Anlagen — das gilt besonders für die unpopuläre und dabei kostspielige Abwasserbeseitigung — immer der Ausgestaltung der Wohnsiedlungen nachhinken. Dies wäre um so bedenklicher, als dadurch auch technische Möglichkeiten — ich verweise etwa auf die Sicherung geeigneter Wasservorkommen — verlorengehen würden, die in Zukunft nur schwer ausgeglichen werden könnten.

Es muß eben, meiner persönlichen Auffassung nach, die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft aus öffentlichen Mitteln bewußt über ein reines „Bankgeschäft“ hinausgehend, dem Baugeschehen eine gewisse gemeinsame Linie oder Richtung im Sinne der Wasserwirtschaft, beziehungsweise im Sinne des gesamten öffentlichen Interesses geben.

Es wäre noch hinzuzufügen, daß die errechneten Wasserpreise für neue Projekte übrigens derzeit auch nicht immer so niedrig sind, wie es die meist unechte Preisgestaltung bei verschiedenen bestehenden Wasserwerken vermuten ließe. Der Vergleich mit dem Viertel Wein, um dessen Preis man sich einige Kubikmeter Wasser kaufen kann, hinkt wohl mit Rücksicht auf den verschiedenen Verwendungszweck beider Flüssigkeitsarten ziemlich stark. Wie die eingehenden Untersuchungen von Herrn Hofrat Jung aus dem Jahre 1957 ergeben haben, wird ein ohne Berücksichtigung von Fördermitteln errechneter Wasserpreis von S 5.— und mehr in Zukunft keine Seltenheit bilden. Rechnet man mit einem an und für sich bescheidenen Wasserverbrauch von 100 l/Kopf/Tag so ergibt dies für eine vierköpfige Familie einen Verbrauch von  $(400 \text{ l} \times 30 =) 12 \text{ m}^3$  pro Monat oder einen Wasserpreis (bei S 5.— pro  $\text{m}^3$ ) von S 60.?. Beurteilt



man die Kanalisationsanlage nach denselben Gesichtspunkten und setzt die Kosten der Kanalisation nur doppelt so hoch als die der Wasserversorgung an (sie werden in der Regel meist das dreifache betragen), so hätte also eine vierköpfige Familie monatlich für Wasserversorgung und Kanalisation zusammen S 60.— plus S 120.— = S 180.—, also vielfach mehr als den Mietzins zu zahlen. Es ist verständlich, daß bei den in Österreich gegebenen Verhältnissen die Interessenten den Ausbau einer Wasserversorgung oder Kanalisation möglichst hinauszögern werden, ehe sie derartige Gebühren beschließen.

Alle diese Erwägungen und Überlegungen waren unter anderem dafür maßgebend, neue Wege für die Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft aus öffentlichen Mitteln zu suchen. Es war verdienstvoll, hier den auch technisch gegebenen Zusammenhang zwischen Wohnbau und Siedlungswasserwirtschaft auf die Finanzierung dieser Bauten zu übertragen.

Durch die mit dem Bundesgesetz 295 vom 17. Dezember 1958 beschlossene Abänderung des Wasserbautenförderungsgesetzes und Schaffung des sogenannten „Wasserwirtschaftsfonds“ konnte für die Finanzierung der Siedlungswasserbauten eine ganz andere Basis gefunden werden.

In Folge dieser Neuregelung ist die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft nicht mehr allein auf die Zuwendungen aus dem laufenden Budget angewiesen. Es stehen außerdem Einnahmen zur Verfügung, die aus jährlichen Eingängen beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und beim Wohnhaus-Wiederaufbaufonds für den Wasserwirtschaftsfonds zugewiesen werden. Es werden weiterhin auch Beträge aus der Darlehensrückzahlung und aus dem Zinsendienst der gewährten Darlehen verfügbar sein. Nicht zuletzt bietet die Neuregelung auch die Möglichkeit, Anleihen für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft aufzunehmen.

Die auf Grund der letzten Fassung des Wasserbautenförderungsgesetzes nunmehr gegebenen Fördermöglichkeiten für Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen sind übersichtlich aus der nachfolgenden Zusammenfassung zu ersehen.

#### Übersicht der Fördermöglichkeiten aus Fondsmitteln (Wasserwirtschaftsfonds)

Auf Grund der Bestimmungen des § 10 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung des BGBl. Nr. 295/1958.

**I. Nicht rückzahlbare Beiträge**

für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen, an

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinden (Ortschaften, Siedlungen)</li> <li>b) Wassergenossenschaften, Wasserbände</li> </ul> | } | <p>höchstens 20 Prozent der vom Fonds anerkannten Kosten</p> |
|--|---|--|

Die Beiträge können auf 30 Prozent der Kosten erhöht werden: für Wasserversorgungsanlagen mit künstlicher Hebung oder mit verhältnismäßig kostspieliger Zuleitung.

Bedingung: gleiche Zuwendung seitens des Landes.

Beschränkung: nur bis zur Gesamthöhe der dem Fonds hierfür aus Bundesmitteln auf Grund des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung gestellten Beträge.

II. Verzinliche, (1%), längstens binnen 25 Jahren rückzahlbare Darlehen, an

- a) Gemeinden
- b) Wassergenossenschaften, Wasserverbände.

An b) jedoch nur, wenn eine Gebietskörperschaft die Haftung für Rückzahlung und Verzinsung übernimmt:

1. für die Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen bis 50 Prozent der vom Fonds anerkannten Kosten;
2. für die Errichtung und Erweiterung von Kanalisationsanlagen bis 60 Prozent der vom Fonds anerkannten Kosten.

Diese Darlehen können mit Subventionen gemäß § 10 (1) kombiniert werden. Bei kombinierter Zuwendung vermindert sich der Höchstsatz des Darlehens um den Prozentsatz der gewährten, nicht rückzahlbaren Beiträge.

**III. Zuschüsse zu den Annuitäten**

in der Höhe der jährlichen Darlehenstilgung, an

- a) Gemeinden;
- b) Wassergenossenschaften, Wasserverbände.

Für die von diesen aus nicht öffentlichen Mitteln für Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen aufgenommenen Darlehen in der Höhe von 3 Prozent auf die Dauer von höchstens 10 Jahren, längstens bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens.

IV. Nicht rückzahlbare Beiträge für die Wasserversorgung von Bauernhöfen und Einzelsiedlungen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer, deren Anschluß an eine bestehende oder geplante gemeinschaftliche Wasserversorgung wegen Streulage nicht zweckmäßig ist; bis zu 40 Prozent der anerkannten Kosten.

Bedingung: gleiche Zuwendung seitens des Landes.

Beschränkung: nur aus den unter I genannten Beträgen.

\*

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen kann die Förderung für Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen beziehungsweise für die Ableitung von Abwässer und Niederschlagswässer einschließlich der dazugehörigen Reinigungsanlagen (Kläranlagen) gewährt werden.

Wie ist nun der praktische Weg, um diese Förderung zu erlangen?

Für die *Einreichung um Gewährung* von Fondshilfe wurden durch den Wasserwirtschaftsfonds beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Formblätter, Umschläge und Mappen aufgelegt, die bei der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien III., Rennweg 12 a (I., Wollzeile 27 a) zu beziehen sind. Ebenso ist bei der Staatsdruckerei das Merkblatt für die Erlangung einer Fondshilfe zusammen mit den Technischen Richtlinien in einem Büchlein erhältlich.

Das Merkblatt gibt eine sehr ausführliche Anleitung über alle formalen Erfordernisse, sowohl für die Einreichung, als auch für die Bauausführung und -abrechnung. Die Richtlinien gelten für die Ausstattung der Bauprojekte und der Kollaudierungsoperete von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen, wie sie den Anträgen anzuschließen sind.

Es würde hier viel zu weit führen, auf all diese Unterlagen auch nur übersichtlich einzugehen. Ich will also nur drei Punkte ganz kurz erwähnen, die — abgesehen von den formalen Änderungen — wesentlich gegenüber dem bisher geübten Vorgang der Förderung nach dem Wasserbauenförderungsgesetz neu sind und die allenfalls schon bei der Vorbereitung für die Einreichung vorbedacht werden könnten.

Hier wäre etwa anzugeben, daß schon dem Antrag des Fondshilfswerbers ein Gemeinderatsbeschluß (Beschluß des Vorstandes der Wassergenossenschaft, der Wasserverbände) beizulegen ist, wonach die im Betriebsfinanzierungsplan (bisher Finanzierungsplan) errechneten Jahresausgaben durch die Einhebung einer entsprechenden Gebühr zur Gänze gedeckt sind.

Die Gesamtprojekte sind — ebenso wie alle übrigen Unterlagen — dreifach vorzulegen. Bisher war nur die Vorlage der einfachen Ausfertigung zusätzlich der Zweitausfertigung einiger Beilagen erforderlich. Von den

drei Projekten verbleibt eine Ausfertigung beim Wasserwirtschaftsfonds, während je eine Ausfertigung an den Fondshilfewerber und den Landeshauptmann zurückgeht. Die Ausstattung der Projekte entspricht im wesentlichen den bisher geltenden Richtlinien.

Es scheint ferner erwähnenswert, daß die Begutachtung der Anträge in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht mit gewissen Einschränkungen — den Bestimmungen des Gesetzes gemäß — einer Kommission obliegt, die unter Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses der politischen Parteien im Hauptausschuß des Nationalrates bestellt wird. Die Bewilligungsbescheide können daher erst jeweils nach der Kommissionssitzung, in der über das betreffende Bauvorhaben beschlossen wurde, dem Fondshilfewerber zugehen.

Zuletzt ist noch festzuhalten, daß die Zuweisung der genehmigten Beiträge und Darlehen — auch einer ersten Teilrate — nur auf Grund und nach Maßgabe der vorgelegten Rechnungen erfolgt und nur ein Betrag bis zu einer Höhe von 80 Prozent des bewilligten Fondshilfebetrages mit den Teilanforderungen angesprochen werden kann. Der Restbetrag gelangt erst im Zuge der Schlußabrechnung zur Anweisung.

Ich darf nunmehr bei Schluß meiner Ausführungen der Hoffnung Ausdruck geben, daß ein Bericht über die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in den nächsten 10 Jahren erkennen lassen möge, daß die Erwartungen, die in die neue gesetzliche Regelung gesetzt werden, nicht nur erfüllt, sondern übertroffen wurden und daß es bis dahin möglich geworden ist, den Bedarf an Siedlungswasserbauten in Österreich im wesentlichen nachzuholen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wasser und Abwasser](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [1959](#)

Autor(en)/Author(s): Suritsch Hans

Artikel/Article: [Fragen der Siedlungswasserwirtschaft 166-185](#)